

## ORGANISATIONSREGLEMENT 2020

### Stiftung für krebskranke Kinder, Regio Basiliensis (Zusammen mit dem Forschungsfonds Susy Rückert)

#### A. Präambel

Der Stiftungsrat erlässt gestützt auf das Stiftungsstatut der Stiftung für krebskranke Kinder, Regio Basiliensis (Zusammen mit dem Forschungsfonds Susy Rückert) das folgende Organisationsreglement.

#### B. Aufgaben und Kompetenzen des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat konstituiert sich gemäss Statut Artikel 7 selbst. Er besteht aus sechs Mitgliedern und hat die im Gesetz und im Stiftungsstatut (Artikel 8) vorgesehenen Aufgaben und Kompetenzen; er führt die Geschäfte der Stiftung soweit sie nicht nachfolgend an die Geschäftsführung delegiert sind und beschliesst insbesondere über die Wahl von Mitgliedern des Stiftungsrats, der Geschäftsstelle sowie der Revisionsstelle, über die Strategie und Jahresziele, über das Finanzreglement sowie über die Förderrichtlinien der Stiftung.

Die Stiftungsräte nehmen ihre Aufgabe ehrenamtlich, d.h. ohne Entschädigung wahr. Die im Rahmen der Stiftungsratsstätigkeit entstehenden tatsächlichen Kosten, wie z.B. Tagungen, Fortbildungen inkl. Reisespesen werden auf Wunsch gegen Quittung zurückerstattet.

Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung gegenüber Dritten mit Kollektivunterschrift zu zweien. Für operative Belangen können Zeichnungsberechtigungen ausserhalb des Stiftungsrates vergeben werden.

#### C. Interessenskonflikte

Interessenskonflikte werden transparent ausgewiesen und behandelt. Bei der Behandlung von Geschäften, die Stiftungsräte entweder persönlich oder institutionell betreffen, treten die betroffenen Stiftungsräte in den Ausstand. Auf Wunsch des/der Vorsitzenden können die betroffenen Stiftungsräte bei der Beratung des Geschäfts dabei sein, nicht aber beim entsprechenden Beschluss. Interessensbindungen werden gemäss ZEWO-Standards im Jahresbericht veröffentlicht.

#### D. Aufgaben der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte der Stiftung und nimmt beratend an den Stiftungsratssitzungen teil. Der Stiftungsrat kann ein separates Pflichtenheft über die detaillierten Aufgaben der Geschäftsführung erstellen. Die Geschäftsführung erfolgt im Ehrenamt, im Anstellungsverhältnis oder auf Mandatsbasis, je nach Entscheid des Stiftungsrats.

Sie wird unterstützt von der Leiterin der Geschäftsstelle, die für die operative Führung der Geschäftsstelle verantwortlich ist. Der Stiftungsrat erstellt ein separates Pflichtenheft über die detaillierten Aufgaben der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle.

**E. Reglemente für die Gesuchstellung**

Der Stiftungsrat erlässt separate Richtlinien für die Gesuchstellung und die Behandlung von Gesuchen.

**F. Finanzreglement**

Die Organisation und Zuständigkeit der Vermögensverwaltung, die Finanzkompetenzen, die Grundsätze und Ethik, die Finanzierung und Vermögensbildung und das Anlagereglement werden im Finanzreglement vom Stiftungsrat festgehalten.

**G. Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet jeweils am 31. Dezember.

**H. Änderungen des Organisationsreglements**

Änderungen dieses Reglements bedürfen der Zustimmung der Mehrheit des Stiftungsrates.

\*\*\*

Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat 27. März 2020 beschlossen. Es ist rückwirkend auf den 1. Januar 2020 in Kraft getreten und ersetzt das Organisationsreglement 2019.